

**Satzung
der Gemeinde Unterneukirchen
über Ehrungen und Auszeichnungen
vom 28.10.2019**

Die Gemeinde Unterneukirchen erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) folgende

Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen

I. Besondere Ehrungen – Ehrenbürgerschaft, Ehrenbezeichnung Altbürgermeister und Altbürgermeisterin

- § 1 Ernennung zum Ehrenbürger / zur Ehrenbürgerin
- § 2 Vorschlagsrecht Ehrenbürger / Ehrenbürgerin
- § 3 Auswahl- und Beschlussverfahren, Würdigung
- § 4 Ehrenbezeichnung Altbürgermeister/Altbürgermeisterin
- § 5 Vorschlagsrecht Ehrenbezeichnung Altbürgermeister/Altbürgermeisterin
- § 6 Auswahl- und Beschlussverfahren, Würdigung

II. Ehrungen für besondere Verdienste um das Gemeinwohl

- § 7 Ehrennadel, Ehrenbrosche in Gold, Silber und Bronze
- § 8 Empfänger
- § 9 Vorschlagsrecht
- § 10 Auswahl- und Beschlussverfahren, Würdigung

III. Ehrungen im sportlichen Bereich

- § 11 Ehrennadel, Ehrenbrosche in Gold, Silber und Bronze
- § 12 Empfänger
- § 13 Vorschlagsrecht
- § 14 Auswahl- und Beschlussverfahren, Würdigung

IV. Benennung von Straßen

- § 15 Benennung von Straßen nach verdienten Persönlichkeiten

V. Sonstige Regelungen

- § 16 Eigentumsübertragung
- § 17 Mehrfachauszeichnung
- § 18 Bekanntmachung der Ehrungen
- § 19 Widerruf

VI. Übergangsvorschriften

- § 20 Inkrafttreten

Präambel

Diese Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen regelt das Procedere hinsichtlich sämtlicher Ehrungen durch die Gemeinde Unterneukirchen in den Bereichen Heimatpflege, der Jugend- oder Seniorenbetreuung, des Rettungsdienstes, der Kunst oder Kultur, Soziales, Kirche und kirchliche Gruppierungen sowie für das Sport- und Vereinswesen vom Vorschlagsrecht bis hin zur Verleihung.

Die gesetzlich geregelten Ehrungen wie etwa die Ernennung von Persönlichkeiten zu „Ehrenbürgern“ nach Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) oder die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister/ -in“ nach Art. 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz – KWBG) sind ebenfalls in der Satzung enthalten.

Mit dieser Satzung stellt der Gemeinderat das grundsätzliche Regelwerk hinsichtlich der Ehrungen. Jede Entscheidung über eine Ehrung bleibt dennoch stets eine individuelle Entscheidung.

Es liegt daher immer im Bereich des Möglichen, dass eine vorgeschlagene Ehrung letztlich z. B. mangels Mehrheit im Gremium nicht zustande kommt.

Zum Schutze der Ehre der betroffenen Person auch z. B. für den Fall, dass eine Ehrung letztlich nicht zustande kommt, aber auch aus Respekt vor der Entscheidungskompetenz des Gremiums, gilt daher folgendes:

Sämtliche Ehrungsvorschläge sind ausschließlich nichtöffentlich einzureichen und so lange ausschließlich nichtöffentlich zu beraten und zu behandeln, bis der Gemeinderat die Ehrung tatsächlich beschlossen hat, er außerdem den Wegfall der Geheimhaltung beschlossen hat und der zu Ehrende über die beabsichtigte Ehrung informiert ist.

Die Ehrengaben gehen mit Entgegennahme in das Eigentum des Empfängers über.

I. Besondere Ehrungen – Ehrenbürgerschaft, Ehrenbezeichnung und Altbürgermeister und Altbürgermeisterin

§ 1

Ernennung zum Ehrenbürger / zur Ehrenbürgerin

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO).
- (2) Die Verdienste müssen in hervorragend treuem und fruchtbarem Wirken für das Wohl der Gemeinde bestehen.
- (3) Der Ehrenbürger / die Ehrenbürgerin erhält von der Gemeinde einen Ehrenbürgerbrief.
- (4) Es sollen zugleich nicht mehr als 3 lebende Persönlichkeiten das Ehrenbürgerrecht besitzen.
- (5) Die Ehrenbürger sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Gemeinde als Ehrengäste einzuladen.

§ 2

Vorschlagsrecht Ehrenbürger / Ehrenbürgerin

- (1) Das Vorschlagsrecht für die Verleihung der Ehrenbürgerschaft haben die Mitglieder des Gemeinderates.
- (2) Der Ehrungsvorschlag ist mit schriftlicher Begründung zu verfassen und soll folgende Angaben enthalten:
 - a) Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der zu ehrenden Person(en),
 - b) Allgemeine Beschreibung der Person, die geehrt werden soll und Darlegung, dass seitens der Persönlichkeit dieser Person, auch bei Vorliegen der satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Ehrung, nichts gegen eine solche Ehrung spricht bzw. insbesondere was eine Ehrung begründet.
 - c) Umfassende Darlegung der Art, des inhaltlichen sowie zeitlichen Umfanges, der räumlichen Bedeutung und der Bedeutung für Unterneukirchen der zu ehrenden Leistungen und Verdienste im Hinblick auf die Ehrung.
- (3) Der Ehrungsvorschlag ist beim Ersten Bürgermeister einzureichen und dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.

§ 3

Auswahl- und Beschlussverfahren, Würdigung

- (1) Über die Ehrung entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Die Entscheidung kann nicht auf einen Ausschuss übertragen werden.
- (2) Der Beschluss über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.
- (3) Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft erfolgt im Rahmen eines gemeindlichen Empfangs durch den Ersten Bürgermeister.
- (4) Die Ehrenbürgerschaft wird mit einem Ehrenbürgerbrief verliehen.

§ 4

Ehrenbezeichnung Altbürgermeister/Altbürgermeisterin

Der Gemeinderat kann einem früheren Bürgermeister / einer früheren Bürgermeisterin im Fall des Art. 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG) die Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister / Altbürgermeisterin“ verleihen.

§ 5
Vorschlagsrecht Ehrenbezeichnung Altbürgermeister/Altbürgermeisterin

Das Vorschlagsrecht für die Verleihung der Ehrenbezeichnung haben die Mitglieder des Gemeinderates.

§ 6
Auswahl- und Beschlussverfahren, Würdigung

- (1) Über die Ehrung entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Der ehemalige Bürgermeister / die ehemalige Bürgermeisterin wird vor Verleihung über die zuerkannte Ehrenbezeichnung informiert.
- (3) Der Rahmen der Verleihung der Ehrenbezeichnung wird vom Gemeinderat festgelegt.

II. Ehrungen für besondere Verdienste um das Gemeinwohl

§ 7
Ehrennadel, Ehrenbroche in Gold, Silber und Bronze

Die Ehrennadel wird an Männer, die Ehrenbroche an Frauen in Gold, Silber und Bronze verliehen. Sie trägt das Gemeindewappen.

§ 8
Empfänger

- (1) Die Ehrennadel / Ehrenbroche kann an Männer und an Frauen verliehen werden, die sich in der Erfüllung von Aufgaben, die dem Gemeinwohl dienen, besondere Verdienste erworben haben. Diese Verdienste können z. B. auf dem Gebiet der Heimatpflege, der Jugend- oder Seniorenbetreuung, des Rettungsdienstes, der Kunst oder Kultur, im sozialen Bereich sowie im Vereinswesen erworben werden.
- (2) Die Gemeinde Unterneukirchen verleiht für außergewöhnliche Verdienste in ehrenamtlicher Tätigkeit die
 - a) Ehrennadel / Ehrenbroche in Bronze für mindestens 10-jährige Tätigkeit,
 - b) Ehrennadel / Ehrenbroche in Silber für mindestens 15-jährige Tätigkeit,
 - b) Ehrennadel / Ehrenbroche in Gold für mindestens 25-jährige Tätigkeit,
- (3) Die Ehrennadel / Ehrenbroche wird insbesondere für langjährige ehrenamtliche Tätigkeit von satzungsmäßigen Vorstandsmitgliedern von Vereinen verliehen. Die Tätigkeit kann auch in verschiedenen der vorgenannten ehrenamtlichen Ämter erbracht worden sein. Berufsmäßige Vereinsmitarbeiter können in der Regel nicht geehrt werden. Für die ehrenamtliche Tätigkeit in Untergruppierungen von Vereinen oder die Tätigkeit anderer Vereinsmitglieder gilt dies entsprechend.
- (4) Die Verleihung der Ehrennadel / Ehrenbroche ist im Einzelfall auch für andere herausragende Verdienste möglich. Die Ehrung soll in einem angemessenen Verhältnis zu den in Abs. 1 und 2 genannten Fällen stehen.
- (5) Für Ehrungen im Bereich des Sports finden die §§ 11 bis 14 Anwendung.
- (6) Geehrt werden können
 - a) Personen, wenn sie entweder ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Unterneukirchen haben oder einem Verein mit Sitz in der Gemeinde Unterneukirchen als Mitglied angehören und sie unter dessen Namen die entsprechenden Verdienste erworben / erzielt haben.
 - b) Personengruppen von Vereinen mit Sitz in der Gemeinde Unterneukirchen.

§ 9 Vorschlagsrecht

- (1) Ehrungsvorschläge können von jedermann bei der Gemeindeverwaltung Unterneukirchen eingereicht werden.
- (2) Ehrungsvorschläge sind schriftlich mit ausführlicher Begründung einzureichen und sollen folgende Angaben enthalten:
 - a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der zu ehrenden Person, bzw. Bezeichnung der zu ehrenden Personengruppe
 - b) Angaben zur Vereinszugehörigkeit der zu ehrenden Person oder Personengruppe
 - c) in den Fällen des § 8 Abs. 1 und 2 zusätzlich Art und Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit
 - d) in den Fällen des § 8 Abs. 3 zusätzlich Anlass, Art, Tag und Ort der zu ehrenden Leistungen oder Verdienste

§ 10 Auswahl- und Beschlussverfahren, Würdigung

- (1) Über die Ehrung entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Die zu ehrenden Personen und der Vorschlageinreicher werden vor Verleihung der Ehrung über die zuerkannte Ehrung informiert und zur Verleihung eingeladen.
- (3) Die Auszeichnung wird mit einer Urkunde in öffentlicher Gemeinderatssitzung oder in einem anderen festlichen Rahmen überreicht.

III. Ehrungen im sportlichen Bereich

§ 11 Ehrennadel, Ehrenbroche in Gold, Silber und Bronze,

- (1) Die Gemeinde Unterneukirchen verleiht für außergewöhnliche Leistungen in sportlichen Wettkämpfen die
 - a) Ehrennadel / Ehrenbroche in Bronze für das Erreichen des ersten bis dritten Platzes bei Bayerischen und Süddeutschen Meisterschaften
 - b) Ehrennadel / Ehrenbroche in Silber für das Erreichen des ersten bis dritten Platzes bei Deutschen Meisterschaften
 - c) Ehrennadel / Ehrenbroche in Gold für die aktive Teilnahme an Europameisterschaften, an Weltmeisterschaften oder an Olympischen Spielen
- (2) Bei mehreren Erfolgen eines Sportlers im selben Jahr wird die am höchsten zu bewertende Leistung ausgezeichnet.
- (3) Weitere Ehrungen sind dem Gemeinderat vorbehalten.

§ 12 Empfänger

- (1) Geehrt werden können
 - a) Personen, wenn sie entweder ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Unterneukirchen haben oder einem Sport- oder Schützenverein mit Sitz in der Gemeinde Unterneukirchen als Mitglied angehören und sie unter dessen Namen die entsprechenden Verdienste erworben bzw. Leistungen erzielt haben.
 - b) Mannschaften von Sport- und Schützenvereinen mit Sitz in der Gemeinde Unterneukirchen
- (2) Jede Ehrengabe kann nur einmal verliehen werden.

§ 13 Vorschlagsrecht

- (1) Ehrungsvorschläge können von jedermann bei der Gemeindeverwaltung Unterneukirchen eingereicht werden.
- (2) Ehrungsvorschläge sind schriftlich mit ausführlicher Begründung einzureichen und sollen folgende Angaben enthalten:
 - a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der zu ehrenden Person, bzw. Bezeichnung der zu ehrenden Mannschaft
 - b) Angaben zur Vereinszugehörigkeit der zu ehrenden Person oder Mannschaft
 - c) in den Fällen des § 11 Abs. 2 und 3 zusätzlich Anlass, Art, Tag und Ort der zu ehrenden Leistungen.

§ 14 Auswahl- und Beschlussverfahren, Würdigung

- (1) Über Ehrungsvorschläge und die Art der Ehrung entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Die zu ehrenden Personen und der Vorschlageinreicher werden über die zuerkannte Ehrung informiert und zur Verleihung eingeladen.
- (3) Ehrungen sollen im jährlichen Turnus erfolgen.

IV. Benennung von Straßen

§ 15 Benennung von Straßen nach verdienten Persönlichkeiten

Die Gemeinde kann Straßen, Wege und Plätze nach Persönlichkeiten benennen, die sich besondere Verdienste erworben haben. Die Benennung soll nicht nach lebenden Persönlichkeiten erfolgen.

V. Sonstige Regelungen

§ 16 Eigentumsübertragung

- (1) Die Ehrennadel und die Ehrenbroche gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.
- (2) Das Eigentum der Ehrennadel oder der Ehrenbroche ist vererblich. Die Erben sollen sie achten und verwahren, sie dürfen aber die Auszeichnungen nicht selbst tragen.

§ 17 Mehrfachauszeichnung

Derselben Persönlichkeit können nacheinander mehrere Auszeichnungen zuteilwerden.

§ 18
Bekanntmachung der Ehrungen

Die Auszeichnungen sind durch Anschlag an den Amtstafeln bekanntzumachen.

§ 19
Widerruf

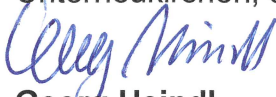
- (1) Die Gemeinde kann die Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.
- (2) Der Widerruf des Ehrenbürgerrechts, der Ehrennadel bzw. Ehrenbrotsche bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats
- (3) Der Widerruf wird durch Zustellung eines Widerrufbescheides vollzogen. Der Ehrenbürgerbrief, die Ehrennadel bzw. Ehrenbrotsche und die dazugehörigen Ehrenbriefe sind an die Gemeinde zurückzugeben.

VI. Übergangsvorschriften

§ 20
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die „Satzung der Gemeinde Unterneukirchen über Ehrungen und Auszeichnungen vom 08.04.1997 außer Kraft.

Unterneukirchen, den 28.10.2019



Georg Heindl
Erster Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

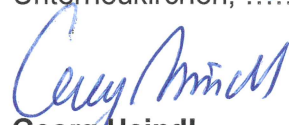
Die vorstehende Satzung wurde am 29.10.2019 im Rathaus der Gemeinde Unterneukirchen, Rathausplatz 11, 84579 Unterneukirchen zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Unterneukirchen, Rathausplatz 11 84579 Unterneukirchen hingewiesen.

Die Satzung wurde im genannten Zeitraum auch auf der Homepage der Gemeinde Unterneukirchen www.unterneukirchen.de/news.html bereitgestellt.

Die Anschläge wurden am 29.10.2019 angeheftet und am 19.11......2019 wieder abgenommen.

Unterneukirchen, 21.11......2019



Georg Heindl
Erster Bürgermeister

